

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes**

Das Bundesgesetz, mit dem der Fernsprechentgeltzuschuss geregelt wird (Fernsprechentgeltzuschussgesetz), BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht anzurechnen sind außerdem die Einkünfte der am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.“

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Übersteigt das gemäß Abs. 2 ermittelte „Haushalts-Nettoeinkommen“ die für eine Zuschussleistung maßgebliche Beitragsgrenze, kann der Antragsteller als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und anderer vergleichbarer mieterschützender Gesetze, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist; besteht kein Rechtsverhältnis nach dem Mietrechtsgesetz, dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder anderen vergleichbaren mieterschützenden Gesetzen, so ist ein monatlicher Pauschalbetrag als Wohnaufwand anzurechnen.
2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988. Der Nachweis über Ausgaben im Zusammenhang mit einer 24-Stunden-Pflege kann auch mittels einer Bescheinigung des Sozialministeriumservice über die Förderung einer 24-Stunden-Pflege erbracht werden.“

2. In § 6 wird in der Überschrift die Wortfolge „sowie Höhe des als Wohnaufwand anzurechnenden Pauschalbetrages“ angefügt.

3. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Die Höhe des Pauschalbetrages im Sinne des § 2 Abs. 3 ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen.“

4. Dem § 16 werden folgender Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt am 1. September 2016 in Kraft.“

„(6) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. September 2016 in Kraft gesetzt werden.“